



3003 Bern, Schweiz  
BLV / akm

---

## **A-Priorität**

- An die Kantonalen Kontrollbehörden der  
Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums  
Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Referenz: 2014-01-14/286

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bem/akm/fri

**Bern, 10. Februar 2014**

## **Informationsschreiben Nr. 174:**

### **Empfehlung zur Beurteilung des Fremdfleischanteils in Fleischwaren und fleischhaltigen Produkten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Untersuchung von Fleischwaren (Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse) und fleischhaltigen Produkten auf Fleischanteile nicht deklarerter Tierarten im Zusammenhang mit dem Pferdefleischskandal im ersten Quartal dieses Jahres wurde wiederholt die Frage laut, bis zu welcher Höhe ein nicht deklarierter Fremdfleischanteil toleriert wird.

## **Ausgangslage**

Anlässlich des Pferdefleischskandals Anfang 2013 wurden in der Schweiz und in ganz Europa eine Vielzahl von Proben mit zum Teil nur geringem Fleischanteil auf das Vorhandensein von Pferdefleisch, aber auch Fleisch anderer Tierarten, untersucht. Als Beurteilungsgrundlage wurde durch die Vollzugsbehörden ein Fremdfleischanteil von 1 % herangezogen. Dieser Wert resultierte aus einem Beschluss des VKCS im Jahr 2007 und wurde durch die europäische Kommission anlässlich der Untersuchungen im Rahmen des Pferdefleischbetrugsfalles bestätigt.

Der Beschluss des VKCS beinhaltet ebenfalls, dass für Fleischwaren mit spezieller Auslobung wie z.B. "schweinefleischfrei", ein Fremdfleischanteil von 0.1 % akzeptiert wird.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Margrit Abel-Kroeker  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz  
Tel. +41 31 325 91 94  
margrit.abel@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Bei diesen Untersuchungen wurde die Frage aufgeworfen, ob sich diese Werte auf das ganze Lebensmittel oder nur auf den darin enthaltenen Fleischanteil beziehen. Da bei gewissen Produkten dieser Fleischanteil unter 10 % liegt, können daraus bei unterschiedlicher Auslegung stark voneinander abweichende Ergebnisse resultieren.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs sollten Kriterien zur Beurteilung des Fremdfleischanteils in Fleischwaren und fleischhaltigen Produkten definiert werden.

## **Beurteilung**

In Fleischwaren und fleischhaltigen Produkten resultiert der nicht deklarierte Fremdfleischanteil in der Regel aus einer beabsichtigten oder unbeabsichtigten Vermischung im verwendeten Fleischanteil. Es handelt sich somit um Anteile an Fremdfleisch bezogen auf den vorhandenen Fleischanteil des Produktes. Auch bei Einhaltung der Guten Herstellungspraxis ist es möglich, dass es zu geringfügigen Vermischungen mit Fleisch anderer Tierarten kommt. Jedoch können diese Anteile bei sorgfältiger Produktion deutlich unter 1 % gehalten werden.

Als Beurteilungsgrundlage sollte deshalb folgendes herangezogen werden:

- Bei Vorhandensein von Fleisch nicht deklariertierarten in Fleischwaren (Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse) und fleischhaltigen Produkten gilt für die Tierart x eine Toleranz von 1 % bezogen auf den Fleischanteil.
- Beim Auftreten von Fleischanteilen nicht deklariertierarten mit Auslobung << frei von x-Fleisch >> gilt für die entsprechende Tierart x eine Toleranz von 0.1 % bezogen auf den Fleischanteil.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Lebensmittel und Ernährung

Dr. Michael Beer  
Vizedirektor